



Verkehr und Infrastruktur

## **324 Prüf- und Kontrollplan**

### **.1 Allgemeines**

Der Kontrollplan ist Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Er ergänzt die Qualitätsvorgaben im Leistungsverzeichnis.

Er bezieht sich auf die Bauausführung. Kontrolliert werden Materialien, zugelieferte Fertigbauteile und Verfahren des Bauvorgangs.

Die von der Bauherrschaft geführten Kontrollen ersetzen die von den Ausführenden betriebenen Eigenprüfungen (Prüfplan) nicht.

Der Kontrollplan ist durch die Bauherrschaft genehmigen zu lassen.

### **.2 Inhalt**

Der Kontrollplan definiert die Massnahmen die der Bauherr treffen muss, um die vorschriftgemässe Ausführung der Bauteile/Verarbeitung, Materialeigenschaften, Funktionstüchtigkeit etc. überprüfen zu können.

Es ist z.B. folgende Gliederung vorzunehmen:

- Allgemeines
  - Grundsätze
  - Grundlagen
  - Informationsfluss
  - Kostenregelung
- Projektorganisation
- Kontrollen
  - alle Arbeitsgattungen
- Laufende Überwachung
  - Überwachung der Bauzustände
  - Umweltschutz
  - Allgemeine Sicherheit

Für die von der Bauherrschaft zu prüfenden Teile sind z.B. gemäss Muster auf folgender Seite darzulegen:

- Prüfmethoden und Prüfkriterien
- Anforderungen und zulässige Abweichungen
- Massnahmen bei Abweichungen gegenüber der Anforderungen
- Art, Umfang, Durchführung und Zeitpunkt der Kontrollen
- Personen oder Instanzen, welche die Kontrolle durchführen
- Informationsfluss
- Verantwortlichkeiten

Die Ergebnisse der Kontrollen sind in Protokollen festzuhalten.

Das Vorlagedokument Prüf- und Kontrollplan wird durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur zur Verfügung gestellt. (RL 820.103)



Verkehr und Infrastruktur

## Kontrollen

Die in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführten Kontrollen der BL / des PV werden als Stichproben ausgeführt. Die vom UN vorzunehmenden Eigenprüfungen sind in diesem Dokument nur soweit angegeben, als dass diese zwingend auszuführen sind. Dem UN ist es jedoch nicht gestattet, seine Prüfungen nur auf die im Folgenden aufgeführten zu beschränken. Sämtliche, zur Erfüllung der verlangten Anforderungen notwendigen Eigenkontrollen sind nach Auftragsvergabe zu ergänzen und auszuführen.

### Im vorliegenden Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

BL = Bauleitung      KSI = Strasseninspektorat      vif = Verkehr und Infrastruktur  
 PV = Projektverfasser      UN = Unternehmer      Spez. = Spezialisten

Kostenregelung:      1) → Die Prüfung ist in die Einheitspreise einzurechnen  
                                  2) → Die Prüfung ist als separate Position in LV enthalten

Gegenstand der Prüfung/Kontrolle	Art der Prüfung/Kontrolle	Anforderung	Kontrolle BL Zeitpunkt/Intensität	Prüfung UN Zeitpunkt/Intensität	Ausführung	Massnahmen	Dokumentation
XXXXXX							
XXXXXXXX							